

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 5. Februar

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung	13	Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	22
Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT	15	Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	23
Änderung der Vergütungen, Löhne und Entgelte kirchlicher Mitarbeiter:		Aufbaukurse für die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst	24
I. Länderlohntarifvertrag Nr. 12	20	Industrie- und Handelspraktikum für Vikarinnen, Gemeindehelfer(innen), Sozialarbeiter(innen) und Jugendleiter(innen) vom 17. 4. bis 22. 5. 1968	24
II. Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5	20	Genehmigung (betr. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden in Soest)	25
III. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der medizinisch-technischen Assistenten, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. 7. 1960	20	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten vom 1. 4. bis 4. 4. 1968	25
IV. Tarifverträge betr. die Lernschwestern und Lernpfleger sowie die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	21	Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Dortmund-Marten in die Kirchengemeinde Dortmund-Kirchlinde-Rahm	26
V. Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter	21	Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Dortmund-Oespel in die Kirchengemeinde Dortmund-Marten	26
Vergütung der nebenberuflichen Küster	21	Persönliche und andere Nachrichten	26
Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Pauschalvergütungen)	22	Erschienene Bücher und Schriften	28

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung)

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 — zuletzt ge-

ändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 19. April 1967 — KABl. 1967 S. 75 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Berufsgruppe „Audiometristen“

- a) Folgendes neue Tätigkeitsmerkmal wird angefügt:

„Verg. Gr. Vc

6. **Audiometristen** mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. 2)“

- b) Folgende neue Anmerkung 2) wird angefügt:

„2) Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die schwierigen Aufgaben langjährig überwiegend ausgeübt worden sind.“

2. Berufsgruppe „**Beschäftigungstherapeuten**“

- a) Hinter der Fallgruppe 4 wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„**Verg. Gr. Vc**

5. **Beschäftigungstherapeuten** mit staatlicher Anerkennung nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

- b) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 8 werden in gleicher Reihenfolge die Fallgruppen 6 bis 9.
c) In der neuen Fallgruppe 8 werden die Worte „der Fallgruppen 5 und 6“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppen 6 und 7“. In der neuen Fallgruppe 9 werden die Worte „der Fallgruppe 6“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 7“.

3. Berufsgruppe „**Diätassistentinnen**“

- a) In der Fallgruppe 3 wird das Hinweiszeichen * gestrichen.

b) Die Fallgruppe 4 erhält folgende Fassung:
„4. **Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3** nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

c) In der Fallgruppe 6 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

d) In der Fallgruppe 7 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

e) Hinter der Fallgruppe 7 werden folgende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

„**Verg. Gr. Vc**

8. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. 1).

9. **Diätassistentinnen** mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. 1)“

f) Die bisherigen Fallgruppen 8 bis 12 werden in der gleichen Reihenfolge die Fallgruppen 10 bis 14.

g) In der neuen Fallgruppe 13 werden die Worte „der Fallgruppen 8, 9 und 10“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppen 10, 11 und 12“. In der neuen Fallgruppe 14 werden die Worte „der Fallgruppe 10“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 12“.

h) In der Anmerkung 1) Buchst. b) werden die Zahlen „400 bzw. 100“ durch die Zahlen „400, 200 bzw. 50“ ersetzt.

4. Berufsgruppe „**Krankengymnasten**“

a) Hinter der Fallgruppe 6 wird in der Vergütungsgruppe Vc folgendes neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„7. **Krankengymnasten**, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. 3)“

b) Die bisherigen Fallgruppen 7 bis 11 werden in gleicher Reihenfolge die Fallgruppen 8 bis 12.

c) In der neuen Fallgruppe 11 werden die Worte „der Fallgruppen 8 und 9“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppen 9 und 10“. In der neuen Fallgruppe 12 werden die Worte „der Fallgruppe 9“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 10“.

d) Folgende neue Anmerkung 3) wird angefügt:
„3) Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die schwierigen Aufgaben langjährig überwiegend ausgeübt worden sind.“

5. Berufsgruppe „**Logopäden**“

a) In den Fallgruppen 3, 5, 6 und 8 werden jeweils nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.

b) Hinter der Fallgruppe 5 wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„**Verg. Gr. Vc**

6. **Logopäden** mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit 3)“

c) Die bisherigen Fallgruppen 6 bis 8 werden in gleicher Reihenfolge die Fallgruppen 7 bis 9.

d) In den neuen Fallgruppen 8 und 9 werden die Worte „der Fallgruppe 6“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 7“.

e) Folgende neue Anmerkung 3) wird angefügt:
„Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die schwierigen Aufgaben langjährig überwiegend ausgeübt worden sind.“

6. Berufsgruppe „**Medizinisch-technische Assistentinnen und Gehilfinnen**“

a) Es werden in den Fallgruppen 5, 7 und 9 jeweils die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ und in den Fallgruppen 3 und 6 jeweils die Worte „staatlicher Anerkennung und“ gestrichen

b) Hinter der Fallgruppe 5 wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„**Verg. Gr. Vc**

6. **Medizinisch-technische Assistentinnen**, die in erheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen,

schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen.

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encophalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen. 3) 4)“

- c) Die bisherigen Fallgruppen 6 bis 9 werden in gleicher Reihenfolge die Fallgruppen 7 bis 10.
- d) In der neuen Fallgruppe 9 werden die Worte „der Fallgruppen 6 und 7“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppen 7 und 8“. In der neuen Fallgruppe 10 werden die Worte „der Fallgruppe 7“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 8“.
- e) Folgende neue Anmerkungen 3) und 4) werden angefügt:
- „3) Eine Mitarbeiterin erfüllt die genannten Aufgaben in erheblichem Umfange, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen diese Aufgaben nicht zu überwiegen.
- 4) Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die genannten Aufgaben in erheblichem Umfange mehrjährig ausgeübt worden sind. Nach einjähriger Bewährung in den in Verg. Gr. Vc genannten Aufgaben ist die Eingruppierung in die Verg. Gr. VIb vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt sind.“

7. Berufsgruppe „Orthopistinnen“

- a) Hinter der Fallgruppe 5 wird folgendes neue Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

„Verg. Gr. Vc

6. Orthopistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. 3)“
- b) Die bisherigen Fallgruppen 6 bis 9 werden in gleicher Reihenfolge die Fallgruppen 7 bis 10.
- c) In der neuen Fallgruppe 9 werden die Worte „der Fallgruppen 6 und 7“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppen 7 und 8“. In der neuen Fallgruppe 10 werden die Worte „der Fallgruppe 7“ ersetzt durch die Worte „der Fallgruppe 8“.
- d) Folgende neue Anmerkung 3) wird angefügt:
- „3) Zur Erfüllung dieses Tätigkeitsmerkmals ist es erforderlich, daß die schwierigen Aufgaben langjährig überwiegend ausgeübt worden sind.“

II.

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis einschließlich 24. Mai 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1967 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

III.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bielefeld, den 23. November 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 2127/68/B 9—16

Änderung der Vergütung der kirchlichen Angestellten auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967

Auf Grund des Artikels 2 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V. der „Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ vom

3. Dezember 1967 für anwendbar erklärt. Er ist ab 1. Januar 1968 anzuwenden und bestimmt¹⁾:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
b) ...
fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

(1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

§ 3

...

§ 4

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Verg.-Gruppe	DM	In Verg.-Gruppe	DM
X	3,30	Kr. I	3,50
IX b	3,50	Kr. II	3,85
IX a	3,65	Kr. III	4,35
VIII	3,85	Kr. IV	4,60
VII	4,35	Kr. V	4,95
VI a und VI b	4,95	Kr. VI	5,45
V c	5,45	Kr. VII	5,60
V a und V b	5,60	Kr. VIII	5,75
IV b	6,00	Kr. IX	6,00
IV a	6,25	Kr. X	6,25
III	6,60		
II b	6,85		
II a	6,85		
I b	7,65		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

¹⁾ Die für das kirchl. Arbeitsrecht nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

²⁾ Den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT entsprechen die Anlagen 1 und 2 zur Notverordnung vom 12. 12. 1962 — Allgemeine Vergütungsordnung (in neuer Fassung veröffentlicht im KABL. 1966, S. 95) und Vergütungsordnung für das Krankenpflegepersonal (KABL. 1963 S. 40).

§ 5

...

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1968

(1) Für Angestellte, die am 31. Dezember 1967 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1968 fortbesteht, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT²⁾ fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1968 nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 3,5 v.H., höchstens jedoch um 3,5 v.H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Oktober 1966 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 a zum Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT vom 1. Juli 1966 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1968 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1968 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1967 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

c) Ist die nach den Buchstaben a oder b am 1. Januar 1968 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1968 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT²⁾ fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. ...

Auf Angestellte, die am 1. Januar 1968 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1967 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt werden und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt wird, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

...

§ 8

Wiederinkraftsetzung des
Vergütungstarifvertrags Nr. 5
zum B A T

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 5 zum BAT
vom 1. Juli 1966 in der Fassung des Ergänzungs-
tarifvertrages vom 1. Dezember 1966 wird für die
Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 wieder in
Kraft gesetzt.

§ 9

Inkrafttreten...

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in
Kraft...

Bielefeld, den 19. Januar 1968

Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
D r. W o l f

(L.S.)

Az.: 2128/68/B 9—16

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 BAT)

Verg. Gr.	Anfangs- grundvergütung monatlich DM	Steigerungs- betrag monatlich DM	Aufrückungs- zulage		Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich DM
			I DM	II DM	
I a	1 539	80	114	76	2 275
I b	1 372	78	102	68	2 083
II a	1 181	65	102	68	1 811
II b	1 089	59	77	51	1 635
III	1 030	59	77	51	1 635
IV a	917	51	77	51	1 490
IV b	855	43	70	47	1 263
V a	748	40	62	41	1 133
V b	748	40	62	41	1 105
V c	694	36	59	39	1 003
VI a	654	28	55	36	980
VI b	654	28	55	36	908
VII	595	24	46	30	801
VIII	541	16	39	26	693
IX a	518	16	30	20	649
IX b	492	16	30	20	614
X	447	16	—	—	568

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)**

Verg. Gr.	Eingangs- gruppe	Grundvergütungen nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I a	II a			1539	1539	1539	1539	1585	1650	1715	1780	1845	1910	1955
I b	II a			1372	1372	1379	1444	1509	1574	1639	1704	1769	1834	1879
II a	II a			1181	1246	1311	1376	1441	1506	1571	1636	1701	1766	1811
II b	II b			1089	1148	1207	1266	1325	1384	1443	1502	1561	1620	1635
III	IV a	1030	1030	1070	1121	1172	1223	1274	1325	1376	1427	1478	1529	1541
IV a	V b	917	917	926	966	1006	1046	1086	1126	1166	1203			
IV b	VI b	855	855	855	855	855	882	910	938	966	994	996		
V a/b	VI b	748	748	751	779	807	835	863	891	919	947	949		
V c	VI b	694	721	749	777	805	833	861	889	917	945	947		
VI a/b	VII	654	655	679	703	727	751	775	799	823	837			
VII	VIII	595	595	603	619	635	651	667	683	699	715	723		
VIII	IX b	541	554	570	586	602	618	634	650	660				
IX a	X	518	518	519	535	551	567	583	599	608				
IX b	X	492	492	499	515	531	547	563	579	588				
X	X	447	463	479	495	511	527	543	559	568				

Anlage 3

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 BAT)**

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich in DM		
	I b		
II a			1122,—
II b			1034,50
	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	821,—
V a und V b	—	—	718,—
V c	—	—	666,—
VI	575,50	601,50	628,—
VII	523,50	547,50	571,—
VIII	476,—	497,50	519,50
IX a	456,—	476,50	497,50
IX b	433,—	452,50	472,50
X	393,50	411,—	429,—

Anlage 4

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Gesamtvergütung
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
		VI	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	400,50	371,—	344,—	—	319,50	297,—
	A	388,50	359,—	332,—	—	307,50	285,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	440,50	408,—	378,50	—	351,50	326,50
	A	427,50	395,—	365,—	—	338,50	313,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	520,50	482,50	447,—	432,50	415,50	386,—
	A	505,—	466,50	431,50	416,50	400,—	370,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	601,—	556,50	516,—	499,—	479,50	445,50
	A	583,—	538,50	498,—	481,—	461,50	427,50

Anlage 5

(§ 2 Abschn. B des Vergütungstarifvertrages Nr. 6)

**Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten**

Verg. Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steigerungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Kr. I	497,—	513,50	530,—	546,50	563,—	579,50	596,—	612,50	629,—	—	16,50
Kr. II	538,—	556,50	575,—	593,50	612,—	630,50	649,—	667,50	686,—	—	18,50
Kr. III	600,—	623,—	646,—	669,—	692,—	715,—	738,—	761,—	784,—	807,—	23,—
Kr. IV	655,—	679,—	703,—	727,—	751,—	775,—	799,—	823,—	847,—	871,—	24,—
Kr. V	711,—	736,—	761,—	786,—	811,—	836,—	861,—	886,—	911,—	936,—	25,—
Kr. VI	772,—	801,—	830,—	859,—	888,—	917,—	946,—	975,—	1004,—	1033,—	29,—
Kr. VII	825,—	859,—	893,—	927,—	961,—	995,—	1029,—	1063,—	1097,—	1131,—	34,—
Kr. VIII	889,—	925,—	961,—	997,—	1033,—	1069,—	1105,—	1141,—	1177,—	1213,—	36,—
Kr. IX	958,—	1000,—	1042,—	1084,—	1126,—	1168,—	1210,—	1252,—	1294,—	1336,—	42,—
Kr. X	1018,—	1077,—	1136,—	1195,—	1254,—	1313,—	1372,—	1431,—	1490,—	1549,—	59,—

Änderung der Vergütungen, Löhne und Entgelte kirchlicher Mitarbeiter

Landeskirchenamt
Az. 2129/68/B 9—16

Bielefeld, den 23. 1. 1968

Auf Antrag des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und im Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e.V. werden die nachfolgenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ist nach ihnen zu verfahren. Außerdem sollen die Vergütungen für die nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1968 erhöht werden.

I.

Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967

Für die Löhne der kirchlichen **Arbeiter** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967 an die Stelle des Länderlohntarifvertrages Nr. 11 vom 1. Juli 1966.

Den Wortlaut des neuen Tarifvertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1968, Seite 133, zu entnehmen.

II.

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 3. Dezember 1967

Für die Vergütung der kirchlichen **Lehrlinge** tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 der Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 5 an die Stelle des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4. Der neue Tarifvertrag hat folgenden Wortlaut¹⁾:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung beträgt monatlich:

a) Bei Beginn des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	116 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	151 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	191 DM
im 4. Lehrjahr	232 DM

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	139 DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	181 DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	229 DM
im 4. Lehrjahr	278 DM

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling (Anlernling), dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966 Anspruch auf die Zulage von 10,— DM nach § 2 des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr.

¹⁾ Die für das kirchl. Lehr-(Anlern-)Verhältnis nicht in Frage kommenden Bestimmungen sind weggelassen; diese Stellen sind durch Punkte gekennzeichnet.

3 vom 24. November 1964 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer des Lehr-(Anlern-)verhältnisses, solange die Voraussetzungen fortbestehen.

§ 3

...

§ 4

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 70 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 17 DM, gewährt er nur Kost, so wird sie um monatlich 53 DM gekürzt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft...

III.

Tarifvertrag

vom 3. Dezember 1967

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters

vom 15. Juli 1960

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Juli 1966, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	in den	
	Ortsklassen	
	S	A
Für die Berufe	DM	DM
der med.-techn. Assistentin	483	467
der Beschäftigungstherapeutin	483	467
des Krankengymnasten	483	467
des Masseurs	412	393
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	412	393
in der weiteren Praktikantenzeit	454	435

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünf-

zehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Inkrafttreten, ...

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft ...“

IV.

Tarifverträge betr. die Lernschwestern und Lernpfleger sowie die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

A.

Der „Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Lernschwestern und Lernpfleger“ vom 1. November 1967 und der „Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ vom 1. November 1967 sind erstmals zu Weihnachten 1967 anzuwenden. Den Wortlaut der Tarifverträge bitten wir unserer Rundverfügung Nr. 80 vom 30. November 1967 — Az. 31298/67/B 9—16 — oder dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1967, S. 1830 und 1831 zu entnehmen.

B.

Der „Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der

Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967“ und der „Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967“, die im wesentlichen eine Erhöhung der Ausbildungsgelder beinhalten, sind ab 1. Januar 1968 anzuwenden. Den Wortlaut der Tarifverträge bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe A 1968, Seite 122 zu entnehmen.

V.

Änderung der Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

A.

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter soll entsprechend der Vergütung der hauptberuflichen Mitarbeiter erhöht werden, und zwar ab 1. Januar 1968 um 3,5 v. H. der am 31. Dezember 1967 zustehenden Vergütung.

Die neu errechneten Bezüge sollen auf volle DM aufgerundet werden.

B.

Für die Vergütung der **nebenberuflichen Küster** gelten ab 1. Januar 1968 die nachfolgenden Sätze:

Vergütung der nebenberuflichen Küster

nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Oktober 1962 (KABl. S. 129)

Gültig ab 1. 1. 1968

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangsvergütung nach			
		4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren	
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 10—14 Stunden	Grundvergütung	86,—	92,—	100,—	106,—
	Ortszuschlag	36,—	36,—	36,—	36,—
		122,—	128,—	136,—	142,—
2 15—19 Stunden	Grundvergütung	129,—	138,—	150,—	159,—
	Ortszuschlag	54,—	54,—	54,—	54,—
		183,—	192,—	204,—	213,—
3 20—24 Stunden	Grundvergütung	173,—	184,—	201,—	212,—
	Ortszuschlag	72,—	72,—	72,—	72,—
		245,—	256,—	273,—	284,—
4 25—28 Stunden	Grundvergütung	215,—	230,—	251,—	265,—
	Ortszuschlag	90,—	90,—	90,—	90,—
		305,—	320,—	341,—	355,—

Anmerkung: Der Berechnung liegt zugrunde die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IXb nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 3. 12. 1967, der Ortszuschlag nach der Tarifklasse I, Ortsklasse S, Stufe 2 des 4. Besoldungserhöhungsgesetzes NW.

C.

Die Anlage 3 Abschnitt II zur Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20. April 1967 (KABl. S. 108) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1968 folgende Fassung:

Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (Pauschalvergütungen)

Gültig ab 1. 1. 1968

Gruppe	monatliche Vergütung nach					
	Grund- vergütung monatlich	2	4	6	9	12
		Dienstjahren				
	1. Stufe DM	2. Stufe DM	3. Stufe DM	4. Stufe DM	5. Stufe DM	6. Stufe DM
für Organistendienst						
A 1	52,—	54,—	56,—	58,—	61,—	62,—
A 2	105,—	110,—	113,—	116,—	119,—	125,—
A 3	139,—	146,—	150,—	155,—	161,—	166,—
A 4	155,—	162,—	169,—	174,—	181,—	187,—
A 5	187,—	195,—	200,—	205,—	212,—	218,—
A 6	211,—	217,—	225,—	232,—	242,—	249,—
für Chorleiterdienst						
B	125,—	129,—	131,—	137,—	142,—	145,—
für Organisten- und Chorleiterdienst						
C 1	135,—	139,—	144,—	147,—	151,—	155,—
C 2	187,—	195,—	200,—	205,—	212,—	218,—
C 3	224,—	231,—	237,—	245,—	252,—	260,—
C 4	239,—	246,—	257,—	263,—	271,—	280,—
C 5	269,—	278,—	285,—	296,—	303,—	313,—
C 6	293,—	301,—	313,—	322,—	332,—	343,—

Diese Richtsätze gelten nur für die Kirchenmusiker, die eine C-Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und im Besitz des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit sind.

Hilfskirchenmusiker, die ein Kolloquium abgelegt haben, erhalten 85 v.H. dieser Sätze.

Hilfskirchenmusiker ohne Prüfung erhalten 66 2/3 v. H. dieser Sätze.

Kirchenmusikern und Hilfskirchenmusikern kann eine höhere Vergütung belassen werden, wenn diese die vom 1. Januar 1968 an zu zahlenden Sätze übersteigt.

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

Landeskirchenamt
Az.: 33713/B 13—14

Bielefeld, den 16. 1. 1968

Im Anschluß an die im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Erlasse des Kultusministers, zuletzt vom 13. 7. 1966 (KABl. 1967 S. 64 ff.), geben wir nachstehend den **Erlaß des Kultusministers vom 14. 12. 1967** — Az.: Z B — 1—2—24/11—1074/67 — bekannt:

„**Bezug:** Runderlasse vom 19. 9. 1967 — Z B 1—2—24/11—743/67 — und 29. 9. 1967 — Z B 1—2—24/11—836/67 —

Bis zum Ende des Schuljahres 1965/66 ist die Jahreswochenstundenvergütung unter Berücksichtigung von 40 Unterrichtswochen im Schuljahr berechnet worden. Während des ersten Kurzschuljah-

res (1. 4. 1966 bis 30. 11. 1966) sind 24 und während des zweiten Kurzschuljahres (1. 12. 1966 bis 31. 7. 1967) 27 Unterrichtswochen für jeweils 8 Monate in Ansatz gebracht worden.

Da sich die Zahl der Unterrichtswochen in Zukunft in jedem Schuljahr ändert, hat es sich zur Vermeidung der Zahlung einer Jahreswochenstundenvergütung in unterschiedlicher Höhe als notwendig erwiesen, den Berechnungszeitraum vom Schuljahr auf das Kalenderjahr umzustellen. Um bei der Berechnung der Jahreswochenstundenvergütung den Anschluß an das Kalenderjahr 1968 zu gewinnen, war es erforderlich, eine Übergangsregelung für die Zeit vom 1. 8. 1967 bis zum 31. 12. 1967 zu treffen. Für diesen Berechnungszeitraum wurden nach dem Runderlaß vom 29. 9. 1967 14 Unter-

richtswochen zugrunde gelegt. Diese Berechnung hat dazu geführt, daß die für die Zeit vom 1. 8. 1967 errechnete Jahreswochenstundenvergütung bei gleichbleibender Unterrichtstätigkeit erheblich hinter der bis zum 31. 7. 1967 gezahlten Vergütung zurückgeblieben ist. Dies hat bei den betreffenden nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrern zu erheblicher Unruhe und Unzufriedenheit geführt.

Zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten wird z. Zt. eine Neuregelung der Berechnung der Jahreswochenstundenvergütung sowohl für die Übergangszeit vom 1. 8. 1967 bis zum 31. 12. 1967 als auch für das Kalenderjahr 1968 und die folgenden Kalenderjahre vorbereitet.

Diese Neuregelung wird für die Übergangszeit bis zum 31. 12. 1967 und für die folgenden Kalenderjahre für die betroffenen nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer eine befriedigende Lösung enthalten. Sie wird zur Folge haben, daß den in Frage kommenden Lehrern zum Teil nicht unerhebliche Beträge nachgezahlt werden.

Ich bitte, die Schulämter und alle Schulleiter von dieser beabsichtigten Neuregelung in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß alle nebenamtlich und nebenberuflich tätigen Lehrer sofort unterrichtet werden.

Wegen der Neuberechnung der Jahreswochenstundenvergütung ab 1. 8. 1967 ergeht in Kürze weiterer Erlaß."

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst (KABl. 1966 S. 127/128)

Landeskirchenamt
Az.: 1537/C 18—15

Bielefeld, den 16. 1. 1968

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 9. 11. 1967 folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Auf Grund von Abschnitt III. 1 der Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst werden für die Fortbildung von Mitarbeitern nach Abschnitt II 2 dieser Richtlinien (allgemeine Fortbildung) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Durchführung der Fortbildung

- a) Für die Fortbildung von Mitarbeitern mit abgeschlossener Grundausbildung werden Aufbaukurse eingerichtet. Sie werden in seminaristischer Form durchgeführt.
- b) Die Aufbaukurse können mit einem Fernunterricht verbunden werden. Dieser soll der Vorbereitung der Lehrgänge und der aus ihnen folgenden Nacharbeit dienen und insbesondere Anregungen zum selbständigen Durcharbeiten von Literatur und zum Anfertigen schriftlicher Arbeiten geben.
- c) Das Landeskirchenamt beruft für die Leitung der Fortbildung einen Ausschuß und benennt dessen Vorsitzenden. Der Ausschuß hat die Aufgabe, die Fortbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten, vom Landeskirchenamt zu benennenden Einrichtungen durchzuführen.

2. Aufbaukurse (und andere Fortbildungsmaßnahmen)

- a) Es sind Aufbaukurse mit folgender Thematik vorgesehen:
 1. Bibelauslegung (Pflichtkursus),
 2. Anthropologie und Seelsorge,
 3. Missionarischer Gemeindeaufbau,
 4. Äußere Mission und Oekumene, Weltreligionen,

5. Sozialethik und Gesellschaftsdiakonie,
6. Gemeindediakonie I,
7. Gemeindediakonie II,
8. Gruppenpädagogik und kirchliche Gruppenarbeit,
9. Jugendarbeit I,
10. Jugendarbeit II.

- b) Die Aufbaukurse umfassen in der Regel 12 Ausbildungstage. Die Verbindung von zwei Aufbaukursen zu einem Aufbaukurs von 24 Ausbildungstagen ist möglich. Zur Vorbereitung und zur Nacharbeit kann den Aufbaukursen je ein Wochenendkursus zugeordnet werden.
- c) Die Aufbaukurse werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.
- d) Kurse und Lehrgänge mit anderer als der unter a) genannten Thematik, z. B. für Berufstätigenarbeit, für musische Bildung, für die Ausbildung zum Hilfskirchenmusiker, können als Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen gewertet werden. Die Teilnahme an solchen Kursen kann die Teilnahme an höchstens zwei Aufbaukursen ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Ausschuß (1 c).

3. Teilnahme an der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem ersten Zulassungsantrag ist das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Grundausbildung beizufügen.
- b) Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet der Ausschuß (1 c).
- c) Die Mitarbeiter erhalten über die erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaukursen sowie über die Anerkennung einer schriftlichen Arbeit über Themen der Aufbaukurse ein Testat.

- d) Der Aufbaukurs „Bibelauslegung“ ist für alle Teilnehmer an der Fortbildung verbindlich. Im übrigen können sie Art und Reihenfolge der Aufbaukurse im Rahmen des Angebotes auswählen. Sie sollen bei der Anmeldung zum ersten Kursus die insgesamt gewünschten Kurse angeben. Der Ausschuß entscheidet über die jeweilige Einrichtung eines Kurses.
- e) Die Mitarbeiter beantragen zur Teilnahme an den Aufbaukursen bei ihrer Anstellungskörperschaft Arbeitsbefreiung. Sie ist ihnen für die Teilnahme an insgesamt fünf Aufbaukursen innerhalb von sechs Jahren zu gewähren.
- f) Der Ausschuß (1 c) kann Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Aufbaukurs ausschließen.

4. Abschluß der Fortbildung

- a) Die Fortbildung muß in einem Zeitraum von 6 Jahren mit der 2. Prüfung beendet sein.
- b) Die 2. Prüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an fünf Aufbaukursen, dem Nachweis von zwei anerkannten schriftlichen Hausarbeiten und einem Kolloquium vor einem Prüfungsausschuß.
- c) Die Mitarbeiter richten einen Antrag auf Anerkennung der 2. Prüfung über die Anstellungskörperschaft an das Landeskirchenamt. Dem Antrag sind beizufügen die Testate mit dem Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Aufbaukursen und über zwei anerkannte schriftliche Hausarbeiten. Ferner sollen dem Antrag Nachweise über die Tätigkeit nach Abschluß der Grundausbildung beigefügt werden (Dienstzeugnisse u. a.).
- d) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Ausschuß.
- e) Der Prüfungsausschuß wird vom Landeskirchenamt berufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Landeskirchenamtes.
- f) Über die bestandene 2. Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Testate sowie die Themen der anerkannten schriftlichen Arbeiten und das Kolloquium verzeichnet sind.

5. Kosten der Fortbildung

- a) Die Mitarbeiter zahlen für ihre Teilnahme an den Aufbaukursen einen Verpflegungskostenbeitrag.
- b) Die Mitarbeiter tragen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.
- c) Im übrigen werden die Kosten der Aufbaukurse von der Landeskirche getragen.

6. Schlußbestimmung

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle bei der Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet das Landeskirchenamt.

Aufbaukurse für die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter im Gemeindedienst

Landeskirchenamt
Az.: 1537/II/C 18—15

Bielefeld, den 16. 1. 1968

Unter Bezugnahme auf die obenstehenden Ausführungsbestimmungen werden vom Landeskirchenamt für 1968 folgende drei Aufbaukurse angeboten:

1. Bibelauslegung,

23. 9. — 5. 10. 1968

Leitung: Seminar für evangelischen Gemeindedienst (MBK)

Ort: 4902 Bad Salzuflen, Hermann-Löns-Str. 14

2. Anthropologie und Seelsorge

12. — 25. 11. 1968

Leitung: Seminar für Katechetik und Gemeindedienst Bochum

Ort, Ruhrlandheim, Bochum-Querenburg, Blumenau 94

6. Gemeindediakonie I

25. 8. — 7. 9. 1968

Leitung: Diakonenanstalt Martineum,

Ort: Jugendbildungsstätte Berchum

Anmeldungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an das Landeskirchenamt, 48 Bielefeld, Postfach 2740. **Anmeldeschluß: 1. 5. 1968**

Anmeldeberechtigt sind:

- 1. Mitarbeiter, die die 1. Prüfung abgelegt haben und an einer allgemeinen Fortbildung teilnehmen wollen (Richtlinien II. 1.).
- 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß Übergangsbestimmungen zu den Richtlinien I 2 (KABl 1967, S. 4) den Mitarbeitern mit abgeschlossener Fortbildung gleichgestellt sind. Für diesen Personenkreis besteht keine Verpflichtung, gemäß Richtlinien II 2. b) binnen 6 Jahren an insgesamt fünf Aufbaukursen teilzunehmen.

Industrie- und Handelspraktikum für Vikarinnen, Gemeindehelfer(innen), Sozialarbeiter(innen) und Jugendleiter(innen) vom 17. 4. bis 22. 5. 1968

Landeskirchenamt
Az.: 384/C 18—17

Bielefeld, den 9. 1. 1968

Das Burckhardthaus führt 1968 einen Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindehelfer(innen), Sozialarbeiter(innen) und Jugendleiter(innen) in der Zeit vom 17. 4. bis 22. 5. 1968 durch und lädt Teilnehmerinnen aus Westfalen herzlich ein.

Der Lehrgang will einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt und die berufliche Situation der Arbeiterinnen und Verkäuferinnen vermitteln. Darum wird das Praktikum in Produktionsbetrieben verschiedener Größe, in Kaufhäusern, Einzelhan-

delsgeschäften und Selbstbedienungsläden durchgeführt. Es wird versucht, den Teilnehmerinnen auch Kenntnisse für neue Arbeitsformen (Clubs, Bildungsseminare) zu vermitteln, durch die junge Berufstätige erreicht werden, die sich durch die kirchliche Jugendarbeit bisher nicht haben ansprechen lassen.

Ort: Frankfurt und Gelnhausen.

Kosten: Die Kosten für den Kursus werden zum Teil durch den Verdienst der Teilnehmer(innen) während des Kursus gedeckt. Wir hoffen, den anderen Teil aus Mitteln des Bundesjugendplanes zu bekommen.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen erhalten während der vier Wochen ein wöchentliches Taschengeld von 20,— DM, Reisekosten werden erstattet, Unterkunft und Verpflegung sind frei.

Anmeldungen werden erbeten **bis zum 5. 3. 1968** an die: Evangelische weibliche Jugend Deutschlands, Burckhardtthaus e. V., — Sozialabteilung — 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2

Genehmigung

(betr. Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Kirchengemeinden in Soest)

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbands-gesetz) vom 21. 10. 1965 genehmigen wir den Beschluß des Vorstandes des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest vom 5. 12. 1966, Ziffer 3, wonach § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest vom 9. 12. 1955 folgenden Wortlaut erhält:

§ 4

„Der Gesamtverbands-Vorstand besteht aus: zwei Mitgliedern je Pfarrstelle.

Damit die Zahl der Presbyter in jedem Fall die Zahl der Pfarrer im Vorstand übersteigt, wählt er zu Beginn jeder Amtsperiode zwei Presbyter oder solche, die zum Amt des Presbyters befähigt sind, zusätzlich in den Vorstand.

Der Gesamtverbands-Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muß ein Pfarrer sein. Diese müssen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

Die Mitglieder des Gesamtverbands-Vorstandes werden von den Presbyterien gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.“

Bielefeld, den 31. Oktober 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 13080/Soest-Gesamtverband 1

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungs- Beamten und -Angestellten

Landeskirchenamt
Az.: 2355/A 7a—15

Bielefeld, den 24. 1. 1968

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -Angestellten findet statt von Montag, dem 1. 4. 1968 (Beginn 16.00 Uhr) bis Donnerstag, dem 4. 4. 1968 (Abschluß nach dem Mittagessen) im Familienfreizeitheim in Usseln/Wald-eck

Montag, den 1. 4. 1968

- 16.00 Uhr Eröffnung der Rüstzeit
Amtsrat Franke, Gladbeck
- 16.30 Uhr „Verwaltung und Kirchensteuer“
Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld
- 20.00 Uhr „Gedanken zur Frage der Verwaltungs-Reform“
Verw.-Direktor Krautschick, Dortmund
Verw.-Oberinsp. Kütke, Lippstadt

Dienstag, den 2. 4. 1968

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Stiewe, Witten
1. Kor. 9, 19
- 10.00 Uhr „Liebe durch Strukturen“
Kirchliche Aspekte der gegenwärtigen
Strukturwandlungen
Kirchenrat D. J. Doehring, Düsseldorf
- 14.00 Uhr Besichtigungsfahrt nach Burg Canstein
(Kreis Brilon)
- 20.00 Uhr „Der eislebische christliche Ritter“
Reformationslehrstück von Martin Rinck-
hardt, Aufführung der Landesbühne,
Schauspiel-Studio Iserlohn e. V.

Mittwoch, den 3. 4. 1968

- 9.00 Uhr Bibelarbeit: Pastor Stiewe, Witten
Gal. 4, 4
- 10.00 Uhr „Kirche und Massenmedien“
Verlagsdirektor Dodeshöner, Witten
- 16.00 Uhr „Änderungen in der Sozial-Versicherung
nach dem Finanz-Änderungsgesetz 1967“
Fragen und Antworten
Gesprächsleitung:
Verw.-Direktor Habenstein, Dortmund
Oberinsp. Refäuter, Dortmund
- 20.00 Uhr Geselliges Beisammensein

Donnerstag, den 4. 4. 1968

- 9.00 Uhr Morgenandacht: Diakon Stüssel, Brakel
 - 9.30 Uhr „Die Kirche und der soziale Weltfriede“
Vizepräsident D. Thimme, Bielefeld
 - 11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeit-Themen
Oberinspektor Kütke, Lippstadt
- Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind **bis zum 15. 3. 1968** (unter Angabe des Alters) zu richten an das Volksmissionarische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen in 581 Witten/Ruhr, Wideystr. 26 (Fernruf 2874)

Die Reisekosten werden erstattet.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 40,— DM je Teilnehmer wird von den Kirchengemeinden erbeten und ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten, Postscheckamt Essen 280 14, zu überweisen.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen — Schwerte — Arnsberg — Brilon/Wald — Willingen — Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen)
- b) Strecke Bremen — Bassum — Lübbecke — Bielefeld — Paderborn — Brilon/Stadt — Brilon/Wald — Usseln
- c) Strecke Lippstadt — Erwitte — Bad-Belecke — (Westf. Landeseisenbahn) — Brilon/Stadt — Brilon/Wald — Willingen — Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 — Hagen — Iserlohn — Arnsberg — Brilon — Abzweigung nach Kassel über Willingen — Usseln.
- b) Bundesstraße 1 — Dortmund — Soest — Abzweigung nach Brilon — dann weiter wie a)
- c) Paderborn — Büren — Brilon — Willingen — Usseln.

Urkunde über eine Umpfarrung

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des nördlich der Emschertalbahn (Bundesbahnlinie Dortmund—Herne) gelegenen Teiles der Evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West, werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West, umgepfarrt. Neue gemeinsame Grenze beider Kirchengemeinden ist der Bahndamm der Emschertalbahn.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 3152/66/A 5—05 b
Marten/Kirchlinde-Rahm

URKUNDE

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Dortmund-Martens in die Kirchengemeinde Dortmund-Kirchlinde-Rahm wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 19. 12. 1967

Arnsberg (Westf.), den 19. 12. 1967

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Dr. Winter
G.Z. 44.6 Nr. D 18 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des nördlich des Ruhrschnellweges gelegenen Teiles der Evangelischen Kirchengemeinde Oespel, Kirchenkreis Dortmund-West, werden aus dieser Kirchengemeinde in die Evangelische Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West, umgepfarrt. Neue gemeinsame Grenze beider Kirchengemeinden ist der Fahrdamm des Ruhrschnellweges (Bundesstraße 1).

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1967

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Wolf

Az.: 3152/66 A 5—05 b
Marten/Oespel

URKUNDE

„Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Dortmund-Oespel in die Kirchengemeinde Dortmund-Martens wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.“

Arnsberg (Westf.), den 20. Dezember 1967

Der Regierungspräsident

(L. S.) Im Auftrag
Dr. Winter
G.Z. 44.6 Nr. D 44 E

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Pfarrer Dr. Gerhard Rödding beim Landeskirchenamt in Bielefeld, ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 1968 zum Landeskirchenrat ernannt worden.

Berufen sind:

Hilfsprediger Manfred Blase zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Hordel, Kirchenkreis Bochum, in die durch Berufung des Pfarrers Dietrich Eiselen in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins freigewordene 1. Pfarrstelle;

Pfarrer Robert Deter zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Dülmen, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Gerhard Spangenberg;

Hilfsprediger Hans-Günter Haas zum Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Resser-Mark, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete 1. Pfarrstelle;

Hilfsprediger Klaus-Bernhard Philipps zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Erhard Störmer, bisher in Almena über Rinteln, zum Anstaltsgeistlichen der Inneren Mission an den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth in Bethel;

Hilfsprediger Ulrich Welpmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lengerich-Hohne, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des in die Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck berufenen Pfarrers Herbert Schmidt.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Bodo Geddert am 31. 10. 1967 in Ennigloh;

Hilfsprediger Werner Hanke am 15. 10. 1967 in Vreden;

Hilfsprediger Klaus Herrmann am 17. 12. 1967 in Alswede;

Hilfsprediger Heinrich Homm am 3. 12. 1967 in Hörstel;

Hilfsprediger Jürgen Hülsmann am 17. 12. 1967 in Münster/Westf.;

Hilfsprediger Hermann Jaeger am 5. 11. 1967 in Rhede;

Hilfsprediger Hermann-Ulrich Koehn am 8. 10. 1967 in Dortmund;

Hilfsprediger Horst Leweling am 17. 12. 1967 in Soest;

Hilfsprediger Karl Heinz Müller am 12. 11. 1967 in Minden;

Hilfsprediger Dr. Klaus Nürnberger am 3. 12. 1967 in Pretoria;

Hilfsprediger Walter Rattelsberger am 24. 9. 1967 in Wattenscheid-Höntrop;

Hilfsprediger Martin Scheer am 21. 10. 1967 in Muckum, Kirchengemeinde Ennigloh;

Prediger Johann Schwarzingler am 19. 11. 1967 in Bruch.

Theologische Prüfungen

Es haben bestanden:

die erste theologische Prüfung
die Studenten der Theologie:

Sieghard Driftmann Eckart Duncker

Wolfgang Glade
Heinz Rüdiger Goedecke
Günter Hartwig
Manfred Hauenschild
Jürgen Hobohm
Burkhard Homeyer
Jörg Kniffka
Heinz Köllermann
Rainer Kordes
Dankwart Kreikebaum
Wilfried Muthmann
Gottfried Nebe
Christoph Ostermann
Hartmut Rudolph

die Studentinnen der Theologie:

Barbara Elmer Solveig Hüttemann
Erika Hauenschild

die zweite theologische Prüfung

die Kandidaten der Theologie:

Rainer Ahrendt	Winfried Kratzenstein
Paul Gerhard Arnold	Wilhelm Kreutz
Otfried Bisplinghoff	Gerd Lautner
Herbert Bohde	Horst Leweling
Dietrich Erdmann	Wilfried Mahler
Helmut Flender	Harald Rohr
Hartmut Freitag	Gerd Rowold
Gerald Gohlke	Johannes Schleicher
Klaus Heienbrock	Winfried Schmidt
Hans Jürgen Herpel	Hans Georg Ströhmman
Klaus Herrmann	Heinrich Vokkert
Jürgen Hülsmann	Dietmar Wegner

Die Genannten haben die Wissenschaftlichen Prüfungs-Hausarbeiten über folgende Themen gefertigt:

Erstes theologisches Examen

Altes Testament: Der Zusammenhang zwischen dem Auszug aus Ägypten und dem Passahfest.

Neues Testament: Das Paulusbild in den nachpaulinischen Briefen des Neuen Testaments.

Systematik: Die Bedeutung der Heiligen Schrift innerhalb des Prozesses der Überlieferung der Offenbarung nach dem II. Vatikanischen Konzil (Konstitution „De divina revelatione“).

Kirchengeschichte: Fides und Experientia in Luthers Römerbriefvorlesung.

Zweites theologisches Examen

Altes Testament: Gilt die Glaubensforderung Jesajas (Jesaja 7, 9 b) über die damalige Situation hinaus?

Neues Testament: Die Abendmahlsberichte der synoptischen Evangelien und 1. Korinther 11 sind zu vergleichen.

Kirchengeschichte: Die theologischen Positionen im Streit Lessings mit Hauptpastor Goeze um die Wolfenbütteler Fragmente.

Systematik: Die „Würde des Menschen“ als Problem der theologischen Ethik.

Praktische Theologie: Die Passionspredigt als homiletisches Problem.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das **kleine** Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfungen erhalten:

Altenhain, Werner, 4322 Sprockhövel, Kreuzstraße 2

Beil, Helene, 4700 Hamm-Osten, Starenschleife 15

Gärtner, Ines, 4320 Hattingen, Kirchplatz 13

Nölle, Ernst-Ottmar, 4322 Sprockhövel, Am alten Knapp 8 a

Nottebrock, Sabine, 4830 Gütersloh, Vennstraße 13

Gestorben sind:

Pfarrer Eberhard Müller in Lotte, Kirchenkreis Tecklenburg, am 22. Dezember 1967 im 63. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Theodor Olpp früher in Levern, Kirchenkreis Lübbecke, am 20. Januar 1968 im 93. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Gerhard Pohl früher in Pöhl, Kirchenkreis Plauen/Sachsen, am 12. Januar 1968 im 72. Lebensjahre.

Such-Anzeige

Zur Aufklärung eines Vermißten-Schicksals werden gesucht Name und Anschrift des Pfarrers, der im Mai 1946 früh um 2 Uhr im Gefangenen-Lager Elabuga (Jelubuga), Rußland, eine kurze Trauerfeier für einen im Lager verstorbenen Forstmeister gehalten hat.

Nach Angaben eines Mitgefangenen durfte der Name des Verstorbenen in der Trauerfeier nicht genannt werden. Es wird vermutet, daß es sich um den Stadtrevierförster Ernst Fokuhl, geb. 22. 9. 1903 in Fleckeby, Kreis Eckernförde, damals wohnhaft in Friedeberg/Neumark, gehandelt hat, der seit April 1945 an der Ostfront vermißt ist.

Stellenangebot

Zum 1. April 1968 ist die B-Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde Wanne-Süd neu zu besetzen. Gesucht wird ein Kirchenmusiker, der bereit ist, eine kirchenmusikalische Arbeit, vor allen Dingen innerhalb der verschiedenen Kreise der Gemeinde, zu tun. Die Gemeinde ist der Kirchenmusik gegenüber aufgeschlossen. Anstellung und Besoldung erfolgt nach VI b, bei Bewährung nach V b BAT. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Süd, 4800 Wanne-Eickel, Zeppelinstr. 3, Ruf: Wanne-Eickel 70115, zu richten.

Erschienenene Bücher und Schriften

F. Klappert „**Dialog mit Rom**“ — Zusammenarbeit und Zukunft der Mission auf ökumenischer Basis — 450 Jahre nach Luther; Aussaat-Verlag Wuppertal, 280 Seiten, Ppbk. 14,80 DM.

Der Verfasser, der aus der Missionsarbeit kommt, gibt zunächst unter ausführlicher Zitierung der entsprechenden Dokumente einen Überblick über die Konzilsperioden von 1962—1965, um dann einige bleibende Lehrunterschiede aufzuzeigen: Zukunft des Menschen, Sünde, Gnade, Kirche, Sakramente, Heiliger Geist, Maria, Einheit, Heilige Schrift.

Der Hauptteil des Buches ist dem Thema Mission gewidmet, über das es bisher in der Sicht des Konzils einerseits und des ökumenischen Rates der Kirchen andererseits noch kein allgemein zugängliches und so zuverlässig orientierendes Material gibt. Nüchtern werden die noch bleibenden Gegensätze aufgewiesen, aber es wird auch der Glaube an die Einheit in Jesus Christus bekannt. Eine praktische Hilfe für Pfarrer und auch jeden Theologen, der sich über das Thema Mission und Kirche informieren will.

Karl Herbert: „**Um Evangelische Einheit**“ — Beiträge zum Unionsproblem; anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Nassauischen Union, Oranien Verlag Herborn, 333 Seiten, 16,80 DM.

Auf mancherlei Ebenen ist die Frage der Union in der evangelischen Kirche wieder in Bewegung geraten; darum ist diese Veröffentlichung sehr zu begrüßen, deren Verfasser das Thema neutestamentlich, historisch und systematisch aufgreifen. Vor allem in unserer westfälischen Kirche werden wir dankbar diese Anregungen zu bedenken haben. In dem Sammelband sind folgende Aufsätze enthalten:

Karl Gerhard Steck — Die vorkonfessionelle Einheit der Kirche nach Luther; Robert Stupperich — Kirchliche Einigungsbestrebungen im Zeitalter der Reformation und der Orthodoxie; Martin Schmidt — Der Pietismus und die Einheit der Kirche; Alfred Adam — Der kirchengeschichtliche Rang der Nassauischen Union von 1817; Heinrich Steitz — Unionen im hessischen Raum; Hans-Walter Krumwiede — Die Unionswirkung der freien evangelischen Vereine und Werke als soziales Phänomen des 19. Jahrhunderts; Walter Kreck — Union und Bekenntnis; Werner Georg Kümmel — Die neutestamentliche Forschung der Gegenwart und die konfessionellen Gegensätze; Karl Linke — Evangelischer Katechismus? Versuch einer Vorklärung; Stephen Ch. Neill — Unionen im 20. Jahrhundert; Jean-Louis Leuba — Die Union als ökumenisch-theologisches Problem; Wilhelm Dantine — Konfessionsgespräche in der jüngsten Gegenwart.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 6 47 11-13/6 55 47-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postcheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.